



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 28/2010

Düsseldorf, den 2. Dezember 2010

- Seite 2 Ordnung der Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. November 2010
- Seite 8 Ordnung der Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.01.2008 mit Änderungen vom 03.12.2008, 27.04.2010 und 15.06.2010 vom 24. November 2010

Ordnung
der Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf
 vom 23. November 2010

Auf Antrag des Dekanats hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät im Zusammenwirken mit weiteren Gremien der Universität beschlossen, einen Teil des Landeszuschusses für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät gezielt zur Förderung der fakultätseigenen Forschung bereit zu stellen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses setzt das Dekanat die Forschungskommission ein, die über die Förderwürdigkeit von entsprechenden Anträgen befundet und die Förderungsentscheidungen vorbereitet. Die Ordnung der Forschungskommission in der vorliegenden Fassung wurde vom Dekanat und durch den Fachbereichsrat beschlossen und das Einvernehmen mit dem Vorstand des UKD wurde hergestellt.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Forschungskommission verfolgt im Auftrag der Fakultät das Ziel der fakultätseigenen Förderung hochwertiger und international kompetitiver Forschungsprojekte. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Schwerpunktbildung im Sinne der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät gelegt. Die Empfehlungen der Forschungskommission zur Mittelvergabe erfolgen leistungsbezogen. Dabei sollen sowohl die patientenorientierte Forschung als auch die medizinische Grundlagenforschung gefördert werden. Die Forschungskommission soll diesen Prozess fördern und steuern.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit der Forschungskommission

Die Forschungskommission wird vom Dekanat eingesetzt. Die Gruppenvertreter des Fachbereichsrats haben ein Vorschlagsrecht. Die Forschungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 14 Mitglieder der Medizinischen Fakultät:
 9 ProfessorInnen, 4 wissenschaftliche MitarbeiterInnen, 1 Studierende/r;
- b) Ein Mitglied (ProfessorIn) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät;
- c) Ein Mitglied ex officio (Dekan);
- d) Als beratende Mitglieder: Ärztlicher Direktor, Sprecher der an der Medizinischen Fakultät angesiedelten SFB's, Sprecher des BMFZ.

Die Amtszeit der ProfessorInnen beträgt drei Jahre, jedoch sollte die gesamte Amtszeit sechs Jahre nicht überschreiten. Die Amtszeit der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen beträgt drei Jahre, der/des Studierenden zwei Jahre.

Die Forschungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Förderinstrumente

Die in § 3 a – e näher aufgeführten Förderinstrumente können von allen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät beantragt werden, die in einem dienstrechtlichen Verhältnis zu der Medizinischen Fakultät der HHU stehen.

a. Anschubförderung

Gefördert werden können promovierte WissenschaftlerInnen, die das Ziel der Qualifikation für eine spätere erfolgreiche extramurale Einwerbung kompetitiver Drittmittel (z.B. DFG, BMFT u.ä.) verfolgen.

Eine Anschubfinanzierung kann auch erfolgen für neu an die Fakultät gekommene WissenschaftlerInnen, insbesondere RückkehrstipendiatenInnen oder WissenschaftlerInnen nach der „Elternzeit“, um die Kontinuität ihrer Arbeiten sicherzustellen und eine spätere Eingliederung in Forschungsschwerpunkte der Fakultät zu erleichtern. RückkehrstipendiatenInnen können auf Antrag bis zu drei Monaten aus Mitteln der Forschungskommission finanziert werden. Diese Mittel sind kein Gegenstand von Berufungsvereinbarungen.

Promovierte ÄrztInnen können für Forschungsaufgaben (bis zu 1 Jahr) freigestellt werden. Voraussetzung ist eine Arbeitsplatzzusage des Klinik- bzw. Institutsdirektors und dessen Einverständnis mit ausschließlich wissenschaftlichem Arbeiten. Pro Haushaltsjahr können maximal 3 solcher Stellen zur Verfügung gestellt werden.

b. Schwerpunktprojekte

Gefördert werden Projekte zu fakultätsinternen Schwerpunktprogrammen, besonders insoweit sie Bezug zu den an der Medizinischen Fakultät etablierten Forschungsverbänden und dem BMFZ haben.

Mindestens eine/r der AntragstellerInnen muss der Medizinischen Fakultät angehören. Weitere AntragstellerInnen können anderen Fakultäten angehören.

c. Innovationsförderung

Hierdurch können hervorragende und innovative Einzel- und Gemeinschaftsprojekte außerhalb der Schwerpunktthemen der Medizinischen Fakultät gefördert werden. Ziel ist hierbei die Etablierung eines neuen Forschungsgebietes mit prospektiver Weiterfinanzierung durch andere Drittmittelgeber. In der Regel wird erwartet, dass der/die AntragstellerIn bereits selbst extramurale Drittmittel eingeworben hat. An dieses Förderinstrument werden besonders strenge Bewertungskriterien angelegt.

Mindestens eine/r der AntragstellerInnen muss der Medizinischen Fakultät angehören. Weitere AntragstellerInnen können anderen Fakultäten angehören.

d. Drittmittelbonus

Um Anreize zur Einwerbung von Drittmitteln zu schaffen, kann für Drittmittel, bei denen ein anerkanntes Begutachtungsverfahren vorausgegangen ist (keine Industriemittel) ein Bonus gewährt werden.

e. Förderung medizinischer Promotionsprojekte

Methodisch aufwändige, vorrangig experimentelle Promotionsprojekte von Studierenden der Medizin und Zahnmedizin („Aspiranten“) können mit einer studentischen Hilfskraftstelle (8 Stunden/Woche über 6 Monate) und Verbrauchs- und Reisemittel von bis zu 3.500 € bzw. 500 € gefördert werden. Antragsberechtigt sind promovierte Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät, die den Aspiranten betreuen.

Vorraussetzungen für die Förderung sind:

- Einwerbung eines externen Drittmittelprojektes mit kompetitiver Begutachtung (in der Regel DFG, BMBF, EU) oder eines Projektes der Forschungskommission
- Projektskizze der Dissertation mit Begründung der beantragten Mittel
- Aufnahme des Aspiranten in die Medical Research School Düsseldorf
- Schriftliche Zusage eines Promotionsbetreuers der Medizinischen Fakultät
- Lebenslauf und Zeugniskopien des Aspiranten

In der Regel kann nur ein/e AspirantIn pro Forschungsprojekt gefördert werden. Die Begutachtung erfolgt intern durch die Mitglieder der Forschungskommission (2 Gutachten / Antrag).

f. Stipendien Programm der Medizinischen Fakultät für Ärzte

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt jährlich und richtet sich an interne und externe Bewerber mit einem abgeschlossenen Medizinstudium. Ziel des Stipendienprogramms ist die vertiefte Ausbildung exzellenter Mediziner in der biomedizinischen Forschung. Im Rahmen dieses Förderinstruments können bis zu 4 promovierte MedizinerInnen pro Kalenderjahr für mindestens zwei, höchstens drei Jahre gefördert werden. Die StipendiatInnen sind von ihren Dienstaufgaben freigestellt und nur ihren Forschungsaufgaben verpflichtet. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- herausragende Studienleistungen
- eine mit summa cum laude oder magna cum laude abgeschlossene Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent.
- ein eigenes Forschungsprojekt mit Bezug zu einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät
- Bestätigungsschreiben des aufnehmenden Instituts bzw. der aufnehmenden Klinik
- Teilnahme am MD/PhD Verfahren der HHU, Betreuerzusage von Hochschullehrern beider Fakultäten
- Die Antragstellung soll möglichst vor Ablauf des 30. Lebensjahres erfolgen

Die Förderung umfasst neben dem Stipendium (entsprechend Ä1) einen Sach- und Reisekostenzuschuss von 15.000€/Jahr. Die Begutachtung erfolgt durch mindestens einen externen Gutachter, sowie jeweils einen internen Gutachter aus der Medizinischen und aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Finanzierungsarten (Förderinstrumente §3a-c)

Es können Mittel beantragt werden für Personal, Verbrauchsmaterial und Geräte, nicht aber für Fortbildung, Reisen und Literatur. Die Mittelverwendung ist an das geförderte Projekt des/der Antragstellers/in gebunden.

Der/die Klinik- bzw. InstitutsdirektorIn hat im Benehmen mit dem Projektleiter sicher zu stellen, dass die genehmigten Mittel bewilligungsgemäß verwendet und nicht überschritten werden.

§ 5 Antragsform und Begutachtung

Es gelten die formalen Kriterien entsprechend der DFG-Anträge für Einzelförderung/Sachbeihilfe. Die Anträge sind in englischer Sprache zu stellen.

Die AntragstellerInnen haben ihre aktuelle Förderung durch externe Mittelgeber offenzulegen (Geldgeber, Zuwendungsempfänger, Thema, Laufzeit, Art und Höhe der Förderung). Wird die Finanzierung einer Wissenschaftlerstelle (z.B. E13/2) beantragt, die mit einem naturwissenschaftlichen Doktoranden/Doktorandin besetzt werden soll, sind folgende ergänzende Angaben zu machen:

1. Ist geplant, die Stellen mit einem naturwissenschaftlichen Doktoranden/Doktorandin zu besetzen?
2. Wenn ja, wer übernimmt die Betreuung des Promotionsverfahrens?
3. Besteht eine Mitgliedschaft des Betreuenden in der Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)?
4. Besteht ein Finanzierungskonzept für das Promotionsprojekt bzw. den Doktoranden/die Doktorandin nach Ablauf der Finanzierung durch die FoKo?

Die Antragstellung hat im Einvernehmen mit dem/der Klinik- bzw. InstitutsdirektorIn zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Antrages ist die Qualität. Weitere Kriterien sind neben der Qualität auch die Qualifikation der AntragstellerInnen sowie die apparativen, räumlichen und personellen Voraussetzungen.

Die Begutachtung eingereichter Anträge erfolgt nach einer internen Beratung durch die Forschungskommission in der Regel extern. Jede/r AntragstellerIn kann bis zu vier externe GutachterInnen vorschlagen sowie GutachterInnen benennen, bei denen möglicherweise Interessenskonflikte bestehen. Die Auswahl der GutachterInnen erfolgt durch die Forschungskommission. Diese ist nicht an die Vorschläge des/der AntragstellerIn gebunden. Ein gewähltes Mitglied referiert Antrag und Gutachten und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Die Forschungskommission beschließt über Art und Umfang der Förderung. Während der Erörterung von Anträgen aus dem eigenen Arbeitskreis nehmen diese Mitglieder der Kommission nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Antragsteller trägt sein Projekt persönlich bei der Forschungskommission vor. Der Vortrag ist öffentlich.

Beginn und Zeitraum der Förderung werden durch die Forschungskommission vorgeschlagen und im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Forschungskommission geht davon aus, dass ein genehmigtes Projekt spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wird. Ansonsten kann die Forschungskommission das Projekt neu bewerten.

Anträge können jeweils zum 15.04. und 15.10. eines Jahres gestellt werden.

Anträge zur Förderung medizinischer Promotionsprojekte (§3e) können zu jeder Zeit gestellt werden.

§ 6 Erfolgsbewertung

Alle geförderten AntragstellerInnen erstatten der Forschungskommission innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Förderung einen schriftlichen Abschlussbericht entsprechend den Vorgaben der Forschungskommission (siehe Vordruck). Dieser Bericht umfasst die Publikationen zum Thema (auch eingereichte Manuskripte) und einen kurzen Sachstandsbericht, ggf. unter Hinweis auf eingeworbene Drittmittel (inkl. Bewilligungsbescheid) mit einem eindeutigen Bezug zum Gegenstand des Projektes der Forschungskommission.

Bei Publikationen, die in diesem Programm unterstützt wurden, ist auf die Förderung durch die Forschungskommission zu verweisen.

Die Forschungskommission kann darüber hinaus zu einem Kolloquium auffordern und weitere Verfahren zur Erfolgsbewertung durchführen.

§ 7 Antragsverfahren

Alle Anträge nebst Anlagen sind elektronisch an die Geschäftsstelle der Forschungskommission zu richten. Eine erneute Antragstellung ist erst nach abschließender Evaluation des vorherigen Antrages möglich.

a. Anschubförderung

Umfang: Die Finanzmittel sollen 75.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.
 Kriterien: Vergabe nach den unter § 3a genannten Kriterien
 Förderungsdauer: In der Regel 1-2 Jahre.

b. Schwerpunktprojekte

Umfang:
 I. Einzelanträge: Die Finanzmittel sollen 75.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.
 II. Gemeinschaftsanträge: Bei einer Obergrenze von 125.000 Euro sollen die Finanzmittel 50.000 Euro pro Jahr pro beteiligter Institution nicht überschreiten
 Kriterien: Vergabe nach den unter § 3b genannten Kriterien
 Förderungsdauer: In der Regel 1-2 Jahre.

c. Innovationsförderung

Umfang: Die Finanzmittel sollen 75.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.
 Kriterien: Vergabe nach den unter § 3c genannten Kriterien
 Förderungsdauer: In der Regel 1-2 Jahre.

d. Drittmittelbonus

Umfang: Bis zu 10 % der Fördersumme der Drittmittelförderung möglich.
 Förderungsdauer: Einmaliger Bonus pro gefördertes Projekt.

Der Förderempfehlung der Forschungskommission bedarf der Bestätigung durch das Dekanat. Die Mittelbewilligung wird durch den Vorsitzenden der Forschungskommission an den Antragsteller mitgeteilt.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Forschungskommission

Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gemäß § 2a-c).

§ 9 Verfügungsbetrag

Durch diese Ordnung wird kein Rechtsanspruch auf eine Forschungsförderung begründet. Die Mittel zur Forschungsförderung werden auf der Grundlage einer gemeinsamen Beschlussfassung durch das Dekanat und den Vorstand des UKD jährlich bereitgestellt. Die

Forschungskommission empfiehlt dem Dekanat die anteilige Zuweisung an die jeweiligen Förderinstrumente. Der Vorsitzende berichtet den Sachstand einmal jährlich der Fakultät.

§ 10 Begutachtung der Beschaffung von Großgeräten

Die Mitglieder der Forschungskommission prüfen die Beschaffungsanträge von Großgeräten zu Forschungszwecken auf Notwendigkeit und Priorität der Anschaffung und erstellen eine Empfehlung für das Dekanat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 15.7.2010.

Düsseldorf, den 23.11.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Ordnung der

Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 18.01.2008 mit Änderungen vom 03.12.2008, 07.07.2009, 27.04.2010 und 15.06.2010

VOM 24.11.2010

Inhalt

§ 1	Zielsetzung.....	2
§ 2	Struktur und Organe.....	3
§ 3	Vorstand.....	4
§ 4	Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r	5
§ 5	Geschäftsführende/r Koordinator/in	5
§ 6	Mitglieder und Mitgliederversammlung	6
§ 7	Kollegs	7
§ 8	Lehrveranstaltungen.....	8
§ 9	Abschlusszertifikat.....	9

§ 1 Zielsetzung

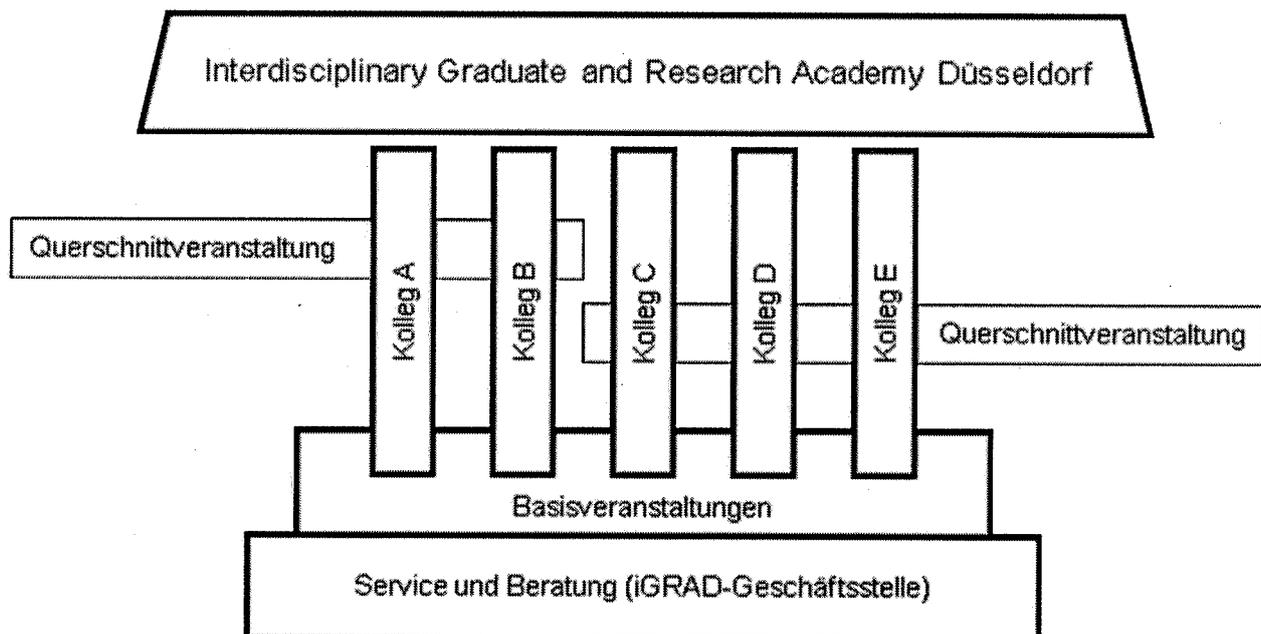
- (1) Die „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)“ ist eine Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät getragen wird. Sie ist identisch mit der vormaligen „Düsseldorfer Graduate School of Science (DGSS) und wird nun unter der neuen Bezeichnung „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)“ fortgeführt. Die iGRAD koordiniert die strukturierte Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät und bietet für ausgewiesene Schwerpunkte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer spezifische Programme an. Spitzenforschung im breiteren Verbund mit Möglichkeiten der Teilnahme an interdisziplinären Veranstaltungen und Kursen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zeichnen sie aus. Ziel der „iGRAD“ ist, die Qualität und Vielfalt der Promotion weiter zu steigern, fächer- und fakultätsübergreifende Kooperationen zu stimulieren, besonders Qualifizierte zu fördern, ihnen einen schnellen Zugang zur Promotion zu ermöglichen und Doktorandinnen und Doktoranden als zukünftige Führungskräfte darauf vorzubereiten, besondere Verantwortung jenseits disziplinärer oder nationaler Grenzen zu übernehmen. Die Einhaltung einer i.d.R. maximal dreijährigen Bearbeitungszeit der Doktorarbeiten wird angestrebt.
- (2) Über das Basiscurriculum hinaus, sind Schwerpunkte der „iGRAD“ in der Form von thematischen Kollegs organisiert. In diesen Kollegs haben sich Forscherinnen und Forscher zu Verbänden zusammengeschlossen, um einen aktuellen, thematisch eingegrenzten Bereich mit der nötigen wissenschaftlichen Breite und Tiefe bearbeiten zu können. In den Kollegs werden die Doktorandinnen und Doktoranden an die aktuellen Themen des Forschungsschwerpunkts im Rahmen eines strukturierten Programms herangeführt (vgl. §7).
- (3) Der Mehrwert durch die „iGRAD“ ergibt sich für die Fakultät durch eine strukturierte, qualitativ hochwertige Doktorandenausbildung ergänzt durch eine Ausbildung in grundlegenden Schlüsselqualifikationen. Er ergibt sich insbesondere durch eine sichtbare und nachhaltige Strukturierung der Fakultät nach ihren Forschungsschwerpunkten – parallel zu den klassischen Fächerstrukturen, die für die Bachelor- und Master-Ausbildung zuständig sind –, durch eine bessere Realisierung der angestrebten fächerübergreifenden Kooperationen, durch Ideengebung zu einer abgestimmten Berufungspolitik der Hochschule, zur Stärkung und Ergänzung aktiver Forschergruppen in wichtigen Themenbereichen, durch die vermehrte nationale wie internationale Sichtbarkeit sowie durch bessere Startvoraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an nationalen wie internationalen Programmen der Forschungsförderung.

Doktorandinnen und Doktoranden in iGRAD sind junge Mitglieder der internationalen Forschungsgemeinschaft mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Ein Mehrwert für die Doktorandinnen und Doktoranden ergibt sich durch die fachliche Betreuung durch eine mehrköpfige Betreuungsgruppe anstelle einer einzigen Person, die Förderung von gesteigerter Interdisziplinarität der Promotionsvorhaben, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, individuelle Beratungsangebote z.B. zu finanziellen Fördermöglichkeiten und zur Vorbereitung und Durchführung von Auslandspraktika.

- (4) Insbesondere fördert die iGRAD die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie. Hierzu vernetzt sich die iGRAD mit bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorhandenen Programmen z.B. zur Kinderbetreuung und zur Förderung der Gleichstellung und beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Bedingungen in diesen Gebieten insbesondere für Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 2 Struktur und Organe

- (1) Die Struktur der „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)“ ist in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht und besteht aus einem Vorstand („Dach“), den Kollegs („Säulen“), Querschnittveranstaltungen („Querträger“) und den Basisveranstaltungen („Sockel“) sowie begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten („Fundament“).



(2) Die Organe der iGRAD sind:

1. Vorstand (executive committee)
2. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende (chairperson/vice-chairperson)
3. Geschäftsführende/r Koordinator/in (managing director)
4. Mitgliederversammlung

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Kollegs (s. §7), jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Dekanats der Math.-Nat.-Fakultät, sowie insgesamt zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fächer werden auf Vorschlag der Fächer vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden werden auf Vorschlag dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren ebenfalls vom Fakultätsrat gewählt. Der Vorstand wird durch einen geschäftsführenden Koordinator komplettiert, der auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom Vorstand bestellt wird.
- (2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Ablehnung und Beendigung von Kollegs in der „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)“ mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (5) Er berät und beschließt das Basiscurriculum von iGRAD. Ihm wird über die Evaluierung des iGRAD-Lehrprogrammes durch den geschäftsführenden Koordinator berichtet.
- (6) Der Vorstand entwickelt Vorschläge zu Qualitätsstandards in der Graduiertenausbildung und zu Maßnahmen und Qualitätsstandards im Hinblick auf Chancengleichheit

und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen der strukturierten Graduiertenausbildung.

- (7) Ihm wird einmal pro Semester in der Regel mündlich über jedes Kolleg berichtet. Auf Grund dieses Berichtes kann der Vorstand Empfehlungen aussprechen oder Entscheidungen treffen.
- (8) Der Vorstand ist für die Verwaltung und Verteilung der Finanzen zuständig, die die „iGRAD“ als solche erhält. Er bemüht sich insbesondere, zusätzliche Mittel einzuwerben.
- (9) Der Vorstand beschließt die Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen (vgl. § 8 Lehrveranstaltungen).
- (10) Der Vorstand berät Forscher und Forscherinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bei Neuanträgen zur Graduiertenförderung.
- (11) Der Vorstand berät den Dekan und die Fakultät bei anstehenden Personalentscheidungen, insbesondere bei Berufungen.

§ 4 Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r

Die bzw. der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Sie bzw. er beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- b) Sie bzw. er berichtet der Mitgliederversammlung und dem Dekan bzw. der Dekanin über die Tätigkeit des Vorstands und über Anträge auf Einrichtung, die Ablehnung und die Beendigung von Kollegs innerhalb der iGRAD.
- c) Sie bzw. er handelt für die „Interdisciplinary Research and Graduate Academy Düsseldorf (iGRAD)“ und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der HHU Düsseldorf. Sie bzw. er trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe der „iGRAD“
- d) Die bzw. der Vorsitzende ist gegenüber der/dem geschäftsführenden Koordinator/in und allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „iGRAD-Geschäftsstelle“ weisungsbefugt.

§ 5 Geschäftsführende/r Koordinator/in

Die bzw. der geschäftsführende Koordinator/in hat folgende Aufgaben:

- a) Sie bzw. er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, organisiert die „iGRAD“-Aufgabengebiete und unterbreitet dem Vorstand hierzu Entwicklungsvorschläge, berät Kollegs und in der Antragsphase befindliche Kollegs zu Fragen strukturierter Promotionsprogramme, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und leitet die „iGRAD-Geschäftsstelle“.
- b) Sie bzw. er ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „iGRAD-Geschäftsstelle“ weisungsbefugt.
- c) Sie bzw. er kann im Auftrag der/des Vorsitzende/n die „iGRAD“ im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der HHU Düsseldorf vertreten.

§ 6 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder der „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf“ können werden:
 - a) nach Beitrittserklärung: alle Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der HHU (MNF), sowie alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamten der MNF, welche die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel durch Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben.
 - b) nach Anmeldung bei iGRAD und Sicherstellung der Finanzierung des iGRAD-Curriculums: Alle Doktorandinnen und Doktoranden welche die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion an der MNF erfüllen und als Doktorandin oder Doktorand die Promotion zum Dr. rer. nat. an der MNF anstreben und in diesem Zusammenhang durch ein iGRAD-Mitglied betreut werden. Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglied der iGRAD.
 - c) unabhängig von ihrer Fakultätszugehörigkeit: Alle Betreuenden und an der HHU D Promovierenden eines durch Vorstandsbeschluss aufgenommenen Kollegs (vgl. § 7).
- (2) Zur Erreichung der in §1 (1) genannten Zielsetzung kann der Vorstand auf Antrag weitere Mitglieder, u.U. nur mit beratender Stimme, aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der iGRAD endet:
 - a) für die unter §6 (1) a) genannten Personen durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der MNF, bzw. durch Ausscheiden als Mitglied der MNF.

- b) für die unter §6 (1) b) genannten Personen im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer/innen oder Gremien festgestellt wird, dass die Voraussetzung zur Fortsetzung der Dissertation nicht mehr besteht, kann die Mitgliedschaft der Doktorandin/des Doktoranden in iGRAD durch Vorstandsbeschluss vorzeitig beendet werden. In diesem Fall sind die Doktorandenvertreter und Vertrauenspersonen im Vorfeld zu beteiligen.
 - c) für die unter §6(1) c) genannten Personen mit Beendigung der Mitgliedschaft des Kollegs in iGRAD.
 - d) für die unter §6 (3) genannten Personen auf Vorstandsbeschluss.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Vorstands lädt in angemessenen Abständen zu einer Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung muss von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen, diskutiert ihn und hat das Recht Empfehlungen auszusprechen.

§ 7 Kollegs

- (1) Die Kollegs sind die zentralen Einheiten der „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf“. Es sind strukturierte Graduierten- und/oder Forschungsprogramme.
- (2) Die Kollegs nehmen nach von ihnen definierten leistungsorientierten Aufnahmeregeln Doktorandinnen bzw. Doktoranden, Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten und/oder Kollegiatinnen bzw. Kollegiaten¹ auf.
- (3) Werden die Kollegs durch Dritte finanziert, so sind die Kollegs für die Verwaltung dieser Mittel ausschließlich eigenständig verantwortlich.

¹ Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten werden aus Mitteln des Kollegs finanziert, Kollegiatinnen bzw. Kollegiaten werden in der Regel anderweitig, z.B. aus der Grundausstattung, finanziert.

- (4) Die Kollegs werden durch einen Sprecher bzw. eine Sprecherin geleitet.
- (5) Mitglieder der Kollegs sind die im Kolleg Lehrenden und die Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen sowie die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kollegs. Genauere Details der Aufnahme von Kollegmitgliedern regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Kollegs.
- (6) Die Kollegs organisieren ein strukturiertes Lehrprogramm für ihren Forschungsschwerpunkt.
- (7) Die Kollegs sind für die Qualitätskontrolle in ihrem Schwerpunktsbereich zuständig.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen der iGRAD können Basis-, Kollegs- oder Querschnittsveranstaltungen sein.
- (2) Basisveranstaltungen werden von der iGRAD in regelmäßigen Abständen und in unterschiedlichen Formaten (z.B. Workshops, Vortragsreihen oder Seminare) organisiert. Sie umfassen insbesondere Angebote in grundlegenden Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Präsentieren, wissenschaftliches Schreiben, Informations- und Literaturrecherche, sowie -management, Projektmanagement, gewerblicher Rechtsschutz, Schreiben wissenschaftlicher Anträge, Hochschuldidaktik, Kommunikation, gute wissenschaftliche Praxis, Bewerbungen, u.a.. Die Basisveranstaltungen der iGRAD werden regelmäßig evaluiert (vgl. §3 (5)).
- (3) Alle Doktorandinnen und Doktoranden der „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD)“ müssen im Laufe ihrer Promotionszeit an drei Basisveranstaltungen teilnehmen.
- (4) Der Umfang und die Art von darüber hinausgehenden Kollegsveranstaltungen werden von den Kollegs, auf Wunsch in Abstimmung mit dem iGRAD-Vorstand festgelegt.
- (5) Die iGRAD organisiert auf Anregung der Kollegs *Querschnittveranstaltungen* wissenschaftlichen Inhalts, die für mehrere Kollegs von Interesse sind. Insbesondere sollen

Workshops zu frisch aufkommenden interdisziplinären Forschungsfragen durchgeführt werden.

- (6) Lehrleistungen in den strukturierten Programmen der Kollegs bzw. bei den oben genannten Basis- und Querschnittveranstaltungen können in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Lehrdeputats angerechnet werden.

§ 9 Abschlusszertifikat

Nach erfolgreicher Promotionsprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen eine Abschlussbescheinigung der „Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf“. Allen iGRAD-Absolventen wird zertifiziert, dass sie ihre Promotion im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt und dabei in den entsprechenden Basisveranstaltungen zusätzliche Qualifikationen erworben haben. Waren sie Mitglied eines Kollegs, werden auch die über die Basisveranstaltungen hinausgehenden, erworbenen Qualifikationen in diesem Zertifikat bescheinigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15.06.2010.

Düsseldorf, den 24.11.2010

Der Rektor

der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.